

Vermögen, Nachfolge, Stiftungen

Juni 2017

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Reformbemühungen im Stiftungsrecht haben ein wichtiges Etappenziel erreicht. Die von der Innenministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe hat ihren Abschlussbericht vorgelegt und die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens scheint nun endlich näher zu rücken. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe und den weiteren Gang des Verfahrens stellen wir Ihnen vor. Des Weiteren berichten wir über die Auswirkungen der Reform des Erbschaftsteuergesetzes auf Stiftungen und eine aus vereinsrechtlicher Sicht bemerkenswerte Entscheidung des Amtsgerichts München betreffend den FC Bayern München e. V., wobei auch ein Seitenblick auf den ADAC e. V. erfolgt. Zu guter Letzt möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf ein BMF-Schreiben über die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Spendenabzugsverfahren lenken.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre. Für Rückfragen stehen wir Ihnen neben den Verfassern selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Dr. Gerrit Ponath,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
Co-Head der Praxisgruppe Vermögen,
Nachfolge, Stiftungen



Dr. Lucas van Randenborgh,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Co-Head der Praxisgruppe Vermögen,
Nachfolge, Stiftungen

A. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts

Abrufbar unter: www.Innenministerkonferenz.de

Das geltende Stiftungsrecht steht derzeit auf dem Prüfstand. Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat im Jahr 2014 einen Beschluss zur Reform des Stiftungsrechts gefasst. Zwei Jahre lang beschäftigte sich in einer ergebnisoffenen Prüfung eine vom Bundesminister der Justiz und von den Innenministern der Bundesländer eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ mit dem derzeit geltenden Stiftungsrecht und bat

Stiftungsverbände und Kirchen um Stellungnahmen. Ende letzten Jahres hat die Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht vorgelegt. Dabei ist die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis gekommen, dass erheblicher Reformbedarf besteht.

Inhalt des Berichts

Nachfolgend möchten wir Ihnen gerne die wichtigsten Vorschläge der Arbeitsgruppe vorstellen:

- Sie empfiehlt, dass rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts künftig alleine berechtigt und verpflichtet werden, die Bezeichnung „anerkannte Stiftung“ zu führen, die durch „aS“ abgekürzt werden kann. Bei Verbrauchsstiftungen soll der Zusatz „anerkannte Verbrauchsstiftung“ bzw. „aVS“ lauten. Vorgeschlagen wird ein gesetzlicher Namenszusatz, der damit automatisch auch für Altstiftungen gelten würde, ohne dass diese ihren Namen durch Satzungsänderung anpassen müssten.
- Im Hinblick auf die mit der Niedrigzinsphase einhergehenden Probleme und die damit wichtiger werdende Aufhebung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde sowie die Auflösung durch die Stiftungsorgane sollen diese abschließend bundeseinheitlich geregelt werden. Eine Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung soll künftig möglich sein, wenn diese die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt (v. a. wenn die Zwecke nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden können).
- Aus dem gleichen Grund sollen Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen erleichtert werden. Voraussetzung soll sein, dass die Zulegung bzw. Zusammenlegung aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erforderlich ist.
- Auch die Vorschriften zu Satzungsänderungen sollen neu geregelt werden: Wesensändernde Satzungsänderungen sollen nur unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Aufhebung zulässig sein. Andere Zweckänderungen sollen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse möglich sein. Einfache Satzungsänderungen sollen zulässig sein, soweit sie eine bessere Zweckverwirklichung ermöglichen.
- Der Verwaltungssitz von Stiftungen soll sich künftig zwingend im Inland befinden müssen.
- Die Sorgfaltspflichten von Organmitgliedern sollen künftig konkreter im Gesetz aufgeführt werden, um ihnen die Pflichten zu verdeutlichen. Dabei soll auf die Pflichten eines ordentlichen Geschäftsführers abgestellt werden. Weiterhin soll klargestellt werden, dass bei Beurteilung von Sorgfaltspflichtverletzungen immer eine ex-ante Sicht vorzunehmen ist.
- Die Notbestellung eines Vorstandes in Fällen, in denen ein Amt nicht besetzt ist bzw. werden kann, obliegt derzeit den Amtsgerichten, die damit jedoch wenig vertraut sind. Die Arbeits-

gruppe schlägt vor, dass hierfür künftig die Stiftungsbehörden zuständig sind und diese auch von Amts wegen tätig werden können. Außerdem soll sich das Notbestellungsrecht in Zukunft nicht nur auf Vorstände, sondern auch auf Mitglieder anderer Organe erstrecken. Um die Handlungsfähigkeit einer Stiftung zu erhalten, kann es zudem notwendig sein, dass dem Notvorstand eine angemessene Vergütung gezahlt wird, auch wenn die Satzung Ehrenamtlichkeit vorsieht. Dies soll daher künftig ebenfalls geregelt werden.

- Es sollen einheitliche und damit übersichtliche Regelungen zum Stiftungsvermögen und zu dessen Verwaltung geschaffen werden. Stiftungen sollen verpflichtet werden, Verluste bei dem zu erhaltenden Vermögen auszugleichen. Korrespondierend soll im Gemeinnützigkeitsrecht eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung für Stiftungen vorgesehen werden, soweit sie Verluste im zu erhaltenden Vermögen zeitnah auszugleichen haben.
- Es soll nach Auffassung der Arbeitsgruppe gesetzlich klargestellt werden, dass der Stiftung gewidmetes Vermögen ihr stets zur eigenen Verfügung übertragen werden muss. Damit wäre, was derzeit umstritten ist, bei der Errichtung von Stiftungen von Todes wegen keine Testamentsvollstreckung möglich, bei der ein Testamentsvollstrecker dauerhaft das Stiftungsvermögen verwaltet.
- Kontrovers diskutiert wurde, ob dem Stifter Änderungsrechte nach der Errichtung der Stiftung eingeräumt werden sollten. Bis zuletzt wurde hierüber keine Einigkeit erzielt. Fraglich ist außerdem, ob ein etwaiges Änderungsrecht nur natürlichen Personen zukommen sollte, oder auch juristischen Personen, wenn diese Stifter sind. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollte, wenn man ein Änderungsrecht einführt, dieses auch jedem Stifter unabhängig von seiner Rechtsnatur zukommen. Außerdem soll ein solches Recht nur binnen fünf Jahren seit Errichtung der Stiftung bestehen und nur einmalig ausgeübt werden können. Weiterhin soll es höchstpersönlich und damit nicht übertragbar sein.
- Schon lange diskutiert wird die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung. Die Arbeitsgruppe ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einführung allenfalls dann empfohlen werden kann, wenn der Nutzen des Registers in angemessener Relation zu dessen Kosten steht. Es soll daher eine Studie in Auftrag gegeben werden, durch die geklärt werden soll, ob und wie sich die Anforderungen an das Register umsetzen lassen und welche Kosten damit verbunden wären.
- Die Mehrheit der Arbeitsgruppe hält die Einführung einer Regelung für zulässig und erforderlich, die einen Datenaustausch zwischen Finanzverwaltung und Stiftungsaufsichtsbehörde erlaubt.

Weiteres Verfahren

Die Arbeitsgruppe empfiehlt zur Umsetzung der obigen Vorschläge, die Interessenvertretungen von Stiftungen zu dem Bericht anzuhören und bis Herbst 2017 einen Diskussionsentwurf zur Änderung des Stiftungsrechts zu formulieren. Weiter schlägt die Arbeitsgruppe vor, den Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz zu bitten,

auf der Grundlage des Diskussionsentwurfs einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten sowie die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Stiftungsregisters (s. o.) zu prüfen. Verwaltung und Politik haben Bereitschaft signalisiert, mit Vertretern aus dem Stiftungssektor zu sprechen, bevor im kommenden Herbst konkrete gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie selbstverständlich in unserem Newsletter auf dem Laufenden halten.



Katharina Fink,
Rechtsanwältin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

B. Elektronisches Transparenzregister

Am 18. Mai 2017 und damit wenige Tage vor Ablauf der Frist hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verabschiedet. Damit werden die nationalen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angepasst und erweitert.

Unter anderem wird ein elektronisches Transparenzregister eingeführt, in dem die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln, angegeben und gemeldet werden müssen.

Zwar haben bekanntlich selbständige Stiftungen weder Mitglieder noch Gesellschafter und somit aus zivilrechtlicher Sicht keinen wirtschaftlich Berechtigten. Dennoch ist das Gesetz auch für Stiftungen relevant, denn der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, „GwG“) den wirtschaftlich Berechtigten rechtsfähiger Stiftungen legal definiert. Nach § 3 Abs. 3 GwG n.F. zählen zu diesen die Mitglieder des Vorstands der Stiftung (Nr. 2) und jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist (Nr. 3), also auch etwaige Destinatäre. Ferner gehört zu den wirtschaftlich Berechtigten auch jede Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG n.F.). Dies betrifft vor allem die Begünstigten von Familienstiftungen. Schließlich zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten sogar jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG n.F.).

Gegenstand der Mitteilungen nach § 19 Abs. 1 GwG n.F. sind Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Aus der schwer verständlichen Formulierung des § 19 Abs. 3 Nr. 2 GwG n.F. wird man wohl schließen können, dass bei rechtsfähigen Stiftungen zur Darlegung von Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses die Angabe der in § 3 Abs. 3 GwG n.F. aufgeführten Funktionen ausreicht. Zudem ist auch jede Änderung dieser Angaben „unverzüglich“ mitzuteilen (§ 20 Abs. 1 i.V.m. 19 Abs. 1 GwG n.F.). Die Mitteilungspflicht trifft bei Stiftungen sämtliche der in § 3 Abs. 3 GwG n.F. genannten Personen.

Die Mitteilungen haben erstmals **bis zum 1. Oktober 2017** an das Transparenzregister zu erfolgen (§ 59 Abs. 1 GwG n.F.). Dieses wird bei der unter dem Dach der Generalzolldirektion neu zu errichtenden „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingerichtet.

Einmal mehr kommt also auf Stiftungen zusätzlicher und vor allem kurzfristig zu erledigender Verwaltungsaufwand zu. Nach der Gesetzesbegründung unterfallen Stiftungen bürgerlichen Rechts deswegen der Meldepflicht an das Transparenzregister, weil sich die notwendigen Angaben weder zum Stifter noch zum Vorstand in den Stiftungsverzeichnissen der Länder finden lassen. Möglicherweise mag dies ein weiteres Argument liefern, ein bundesweites Stiftungsregister einzuführen (vgl. den vorstehenden Beitrag in diesem Newsletter). Sollte es dazu kommen, besteht die Hoffnung, dass Stiftungen – ebenso wie etwa Vereine (vgl. § 20 Abs. 2 GwG n.F.) – von der Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister befreit werden.



Dr. Gerrit Ponath,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
Co-Head der Praxisgruppe Vermögen,
Nachfolge, Stiftungen

C. Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform auf Stiftungen

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BGBl. I 2016, 2464

Das neue Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz („ErbStG“) dient vor allem dem Zweck, die Besteuerung des Erwerbs von unternehmerischem Vermögen auf eine verfassungskonforme Grundlage zu stellen. Stiftungen waren zwar nicht unmittelbar Gegenstand der Reform, gleichwohl hat sie mittelbar weitreichende Auswirkungen auf Stiftungen. Als Folge der Reform dürfte sich insbesondere die Attraktivität von Familienstiftungen erhöhen, wie sich im Folgenden zeigt:

Eine wesentliche Neuerung des neuen ErbStG besteht darin, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der für Erwerbe von begünstigtem Vermögen i. S. v. § 13b ErbStG (u. a. inländisches Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften) geltenden Verschonungsregeln verschärft wurden. Das neue Gesetz sieht zwar – wie bisher – eine Regelverschonung von 85 Prozent des begünstigten Vermögens und auf Antrag eine Optionsverschonung von 100 Prozent vor; die Verschonungsregelungen sind jedoch nur noch dann uneingeschränkt anwendbar, wenn der Wert des begünstigten Vermögens EUR 26 Millionen nicht übersteigt (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Maßgebend ist dabei der Erwerb durch den einzelnen Steuerpflichtigen, wobei alle Erwerbe der letzten zehn Jahre zusammen zu zählen sind. Bei darüber hinausgehenden Erwerben schmilzt der Verschonungsprozentsatz um jeweils einen Prozentpunkt je volle EUR 750.000 ab (§ 13c Abs. 1 ErbStG). Insofern kann bei einem die Wertgrenze übersteigenden begünstigten Vermögen mit der künstlichen Schaffung zusätzlicher Erwerber, z. B. durch die Errichtung einer oder auch mehrerer Familienstiftungen, die Voraussetzung für die unbeschränkte Anwendung der Verschonungsregeln geschaffen werden.

Mit Blick auf Familienstiftungen auch interessant ist der Abschlag für den Erwerb von Anteilen an Familienunternehmen (§ 13a Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 ErbStG). Der Wertabschlag kann bis zu 30 Prozent betragen, wenn der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens bestimmte Beschränkungen enthält. Der Abschlag erfolgt vor Anwendung des Verschonungsabschlags von 85 Prozent bzw. 100 Prozent und wird daher auch als „Vorab-Abschlag“ bezeichnet. Dieser setzt u. a. voraus, dass die Verfügung über die Anteile der Gesellschaft auf Mitgesellschafter, auf Angehörige i. S. v. § 15 Abgabenordnung („AO“; z. B. Ehegatten, Lebenspartner oder Geschwister) oder auf eine Familienstiftung i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG beschränkt ist. Hierin liegt ein vor der Reform des ErbStG nicht vorhandener Anreiz, an einer Familiengesellschaft auch eine Familienstiftung zu beteiligen und dieser Anteile an der Gesellschaft zuzuwenden. Für gemeinnützige Stiftungen gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes dieser Vorab-Abschlag hingegen nicht. Die Beteiligung einer steuerbefreiten Stiftung an einem solchen Familienunternehmen dürfte sogar dem Abschlag entgegenstehen.

Der gezielte Einsatz einer Familienstiftung kommt auch bei der Beantragung eines Steuererlasses gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 ErbStG in Betracht. Nach der neuen Vorschrift ist bei einem Erwerb erbschaftsteuerbegünstigten Vermögens von über EUR 26 Millionen die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer auf Antrag des Erwerbers zu erlassen, soweit er nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen (Verschonungsbedarfsprüfung). Als „verfügbares Vermögen“ gelten 50 Prozent des vom Erwerber miterworbenen sowie beim Erwerber schon vorhandenen, nicht begünstigten Vermögens (§ 28a Abs. 2 ErbStG). Insofern kann sich die Übertragung von Vermögen auf eine neu gegründete „arme“ Familienstiftung lohnen. Mit der Errichtung einer Familienstiftung und der anschließenden Vermögensübertragung auf diese können also gezielt die Voraussetzungen für einen Erlass geschaffen werden. Die herrschende Meinung sieht hierin keinen Gestaltungsmissbrauch i. S. v. § 42 AO. Zu beachten ist aller-

dings, dass der Erlass unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Stiftung innerhalb von zehn Jahren ab der Zuwendung kein weiteres nicht begünstigtes Vermögen erwirbt (§ 28a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ErbStG; gleichgültig ist, ob der Erwerb von derselben oder einer anderen Person stammt).

Schließlich dürfte der allgemeine Befund, dass sich durch die Reform des ErbStG die Bedingungen für die Übertragung großer Vermögen verschlechtert haben, auch den gemeinnützigen Stiftungen bzw. der Errichtung von solchen zugutekommen, da sie eine Möglichkeit bieten, Vermögen erbschaft- bzw. schenkungsteuerfrei zu übertragen.



Dr. Gerrit Ponath,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
Co-Head der Praxisgruppe Vermögen,
Nachfolge, Stiftungen



Dr. Klaus Zimmermann,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

D. Keine Löschung des FC Bayern München e.V. aus dem Vereinsregister

Amtsgericht München, Beschluss vom 15. September 2016, Az. VR 2463

Das Amtsgericht München (AG München) hat die Anregung eines Rechtsprofessors zur Löschung des FC Bayern München e.V. (FCB e.V.) aus dem Vereinsregister zurückgewiesen. Die Anregung (ein Antragsrecht für Dritte sieht das Gesetz nicht vor) wurde damit begründet, dass der FCB e.V. kein Idealverein i. S. v. § 21 BGB ist, weil er auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei. Hierfür führte der „Antragsteller“ die in der juristischen Literatur vielfach vertretene Rechtsauffassung ins Feld, wonach sich ein Idealverein die wirtschaftlichen Aktivitäten einer Tochterkapitalgesellschaft (im Fall des FCB e.V. die FC Bayern München AG, die Trägerin der Lizenzmannschaft der Fußballbundesliga ist) jedenfalls dann zurechnen lassen muss, wenn er auf diese einen beherrschenden Einfluss hat. Dies sei im Fall des FCB e.V. gegeben, weshalb eine Rechtsformverfehlung und mithin ein Grund zur Löschung des Vereins vorliege.

Die Entscheidung des AG München

Mit der ablehnenden Entscheidung in Sachen FCB e.V. hat das

AG München der oben dargestellten Literaturansicht eine Absage erteilt. In seiner Begründung beruft sich das Gericht auf die Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Jahr 1982 (BGHZ Bd. 85, S. 84 ff.), worin dieser feststellt, dass sich ein Verein die Aktivitäten einer Kapitalgesellschaft, auf die die wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins ausgelagert wurden, nicht zurechnen lassen muss. Trotz dieser klaren und eindeutigen Aussage geht das Gericht offenbar dennoch (auch) von einer wirtschaftlichen Betätigung des Vereins aus und prüft weiter, ob durch diese das sog. „Nebenzweckprivileg“ eingehalten werde. Das Nebenzweckprivileg erlaubt einem Idealverein eine unternehmerische Tätigkeit, wenn sie von untergeordneter, den idealen Zwecken dienender Bedeutung ist. Das Amtsgericht sah dies im Fall des FCB e.V. als erfüllt an. Es argumentiert, dass der Verein seiner Satzung nach einen ideellen Zweck verfolge. Die wirtschaftliche Betätigung sei nicht der Hauptzweck des Vereins, sondern diene lediglich dazu, den ideellen Hauptzweck zu fördern.

Weiter führt das Gericht aus, dass eine Löschung selbst dann nicht in Betracht gekommen wäre, wenn man der Literaturansicht folge, wonach einem Verein bei Bestehen eines beherrschenden Einflusses die wirtschaftlichen Betätigungen der Tochtergesellschaft zuzurechnen seien (s.o.). Den Grund sieht das Gericht darin, dass der FCB e.V. aufgrund der gegebenen rechtlichen Strukturen keinen herrschenden Einfluss auf die FC Bayern München AG ausüben könne, weil der Vorstand der FC Bayern München AG gemäß § 76 Abs. 1 AktG die Gesellschaft unabhängig von den Weisungen des Vereins führe.

Zum Vergleich: Der Fall des ADAC e.V.

Auch in Bezug auf den ADAC e.V. wurde von verschiedenen Personen im Jahr 2014 die Amtslöschung angeregt. Hintergrund waren die Manipulationen beim Autopreis „Gelber Engel“. Der ADAC e.V. war zu diesem Zeitpunkt Alleingesellschafter einer Holding-GmbH, in der die wirtschaftlichen Beteiligungen gebündelt waren. Im Rahmen der Aktion „Reform für Vertrauen“ hat der ADAC eine weitreichende Umstrukturierung seiner Aktivitäten vorgenommen.

Das AG München hat am 17. Januar 2017 unter Berufung auf den Umstrukturierungsprozess beschlossen, dass der ADAC e.V. nicht von Amts wegen aus dem Vereinsregister zu löschen sei. Im Zuge der Umstrukturierung wurden die wirtschaftlichen Tätigkeiten des ADAC e.V. in die neu gegründete ADAC SE und deren Tochtergesellschaften ausgelagert und die Gemeinwohlaktivitäten in die ADAC Stiftung überführt, sodass der e.V. nur noch ideelle Mitgliedschaftsleistungen erbringt. Anteilseigner der ADAC SE sind der ADAC e.V. mit 74,9 Prozent und die Stiftung mit 25,1 Prozent. Damit wurde nicht nur dem Grundsatzurteil des BGH Rechnung getragen, sondern durch die Einführung einer Sperrminorität zugunsten der Stiftung auch einem beherrschenden Einfluss des Vereins entgegengewirkt und damit wohl die in der juristischen Literatur vertretene und eingangs geschilderte Auffassung berücksichtigt.

Fazit

Auch wenn das AG München in beiden Fällen mehr oder weniger die

Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 1982 bestätigt hat, ist man dennoch von Rechtssicherheit weit entfernt. Abweichende Entscheidungen anderer Amtsgerichte sind denkbar. Ob der BGH aktuell immer noch die gleiche Auffassung wie im Jahr 1982 vertreten würde, ist ebenso unsicher.



Dr. Klaus Zimmermann,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

E. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien (§ 10b EStG, § 50 EStDV)

BMF-Schreiben vom 6. Februar 2017, GZ: IV C 4 - S 2223/07/0012

Hintergrund

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) soll bürokratische Belastungen reduzieren und einen Orientierungsrahmen für die künftige Ausgestaltung weiterer Datenübermittlungspflichten schaffen. Das Gesetz regelt unter anderem die verstärkte Nutzung der von dritter Seite elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten und gibt in diesem Rahmen auch die Bedingungen für eine Modernisierung der Abläufe des bestehenden Spendennachweisverfahrens vor.

Mit dem vorliegenden Schreiben nimmt das BMF zu der Erteilung digitaler Zuwendungsbestätigungen Stellung.

Inhalt des BMF-Schreibens

Zuwendungsempfänger, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt haben, müssen den Ausdruck des entsprechenden Dokuments bislang selbst übernehmen. Eine Übermittlung per Brief war somit unumgänglich.

Das BMF-Schreiben eröffnet nun Möglichkeiten für gemeinnützige Organisationen, das Verfahren um die Zuwendungsbestätigungen eigenständig digital zu organisieren.

Ab sofort können gemeinnützige Körperschaften die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln.

Die elektronisch an den Zuwendenden übersandte Zuwendungsbestätigung wird als Zuwendungsnachweis i. S. d. § 10b EStG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 EStDV anerkannt und berechtigt zum Sonderausgabenabzug. Für die Abzugsberechtigung ist es somit unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dies dem Zuwendenden überlässt. Damit eine elektronische Übermittlung möglich ist, muss der Zuwendungsempfänger seinem zuständigen Finanzamt zunächst die Nutzung des Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen anzeigen (entsprechend R 10b.1 Abs. 4 EStR).

Die tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen an das Verfahren zur maschinellen Erstellung sind hoch und somit nicht für jeden Zuwendungsempfänger wirtschaftlich sinnvoll:

- die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck;
- die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt;
- eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet;
- das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert;
- das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden;
- Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 AO); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Auswirkungen für die Praxis

Nur gemeinnützige Körperschaften, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln.

Die Form der Zuwendungsbestätigung bleibt nach amtlichem Muster erhalten, lediglich der Weg der Übermittlung ist unterschiedlich. Die Übermittlung per E-Mail kommt hinzu, eine Zustellung mit Brief bleibt nach wie vor möglich. Es muss sich bei der digitalen Zuwendungsbestätigung um ein schreibgeschütztes Dokument handeln (z. B. PDF-Datei).

Für den Steuerabzug kann der Zuwendungsgeber den Ausdruck des entsprechenden Dokuments dann selbst übernehmen.

Die Regelung gilt nicht für Sach- und Aufwandsspenden.



Axel Reimann,
Stiftungsmanager, M.A. Taxation,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Alia.El-Yaouti@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2017.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<http://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Gerrit Ponath,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Lucas van Randenborgh,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Ihre Ansprechpartner

Düsseldorf • Cecilienallee 7 • 40474 Düsseldorf
Dr. Lucas van Randenborgh, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht
Tel.: +49 211 518989-0 • Lucas.Randenborgh@bblaw.com

Frankfurt am Main • Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Dr. Gerrit Ponath, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
Tel.: +49 69 756095-111 • Gerrit.Ponath@bblaw.com



Weitere interessante Themen und
Informationen zu Vermögen, Nachfolge, Stiftungen
finden Sie in unserem Online-Bereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM